

Nr. 19

NORDWEST LOTTO UND TOTO
HAMBURGÜberseering 4
22297 HamburgTelefon +49 (0 40) 6 32 05 - 241
Telefax +49 (0 40) 6 32 05 - 8241
Internet www.otto-hh.de
E-Mail engelken@otto-hh.de

30. Juni 2006

Landgericht Hamburg bestätigt Werbeverbot für ausländische Sportwettenanbieter bei RTL

In der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2006 vor dem Landgericht Hamburg hat das Gericht die Beschwerde von RTL verworfen und damit die erlassene Einstweilige Verfügung vom 14.06.2006 gegen RTL (Az. 315 O 484/06) bestätigt. Mit diesem Urteil ist klar, dass RTL keine Werbung für private Sportwettenanbieter schalten darf, die „nicht über eine behördliche Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland“ verfügen.

Die Einstweilige Verfügung vom 14.06.2006 wurde von Lotto Hamburg erwirkt und war zunächst vorläufig. Sie konnte vom TV-Sender RTL durch das entsprechende Rechtsmittel der Beschwerde angegriffen werden. Besonders erfreut zeigte sich Lotto Hamburg, dass das Landgericht Hamburg mit seinem Beschluss offensichtlich der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1054/01 vom 28.03.2006) folgt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Sportwetten-Entscheidung betont, dass alle ausländischen Anbieter von Sportwetten in Deutschland weiterhin als verboten angesehen werden dürfen. Nach Ansicht des Deutschen Lotto- und Totoblocks darf lediglich der staatliche Anbieter ODDSET aufgrund eines Staatsvertrages zwischen den Bundesländern Sportwetten deutschlandweit anbieten. Das Bundesverfassungsgericht hob in seinem Urteil hervor, dass die Bekämpfung von Spielsucht und die Begrenzung von Spielleidenschaft die Leitlinien des Sportwettenangebotes sein müssen.

Das Hamburger Landgericht geht damit auch konform mit dem Bundesverwaltungsgericht, das vergangene Woche in einer Entscheidung (BVerwG 6 C 19.06 vom 21.06.2006) die Gültigkeit der DDR-Sportwettenlizenzen auf das jeweilige Zuständigkeitsgebiet in der ehemaligen DDR beschränkt. Sportwetten dürfen demnach nur in dem Bundesland veranstaltet werden, in dem hierfür eine Genehmigung erteilt wurde.

„Diese gerichtliche Entscheidung bestätigt ganz klar die Positionen der deutschen Lottogesellschaften. Die Entscheidungen von Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltungsgericht und in dieser Woche auch vom OVG Münster lassen nicht mehr nur

Zweifel an der Legalität ausländischer Sportwetten aufkommen, sondern sprechen ihnen die behauptete Rechtskonformität ab. Am 22.06.2006 hat sich zudem die Ministerpräsidentenkonferenz für die Erhaltung des staatlichen Lotteriemonopols ausgesprochen, was uns sehr freut. Jetzt haben wir das klare politische Signal, auf das wir gewartet haben“, erklärt Siegfried Spies, Geschäftsführer von Lotto Hamburg. „Es ist an der Zeit, auch in der öffentlichen Diskussion nicht weiter die Rollen von Gut und Böse zu vertauschen.“

Zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil hat Lotto Hamburg ein umfassendes Maßnahmenpaket zum „Verantwortungsvollen Spiel“ entwickelt. „Wir realisieren die Suchtpräventionsvorgaben des Bundesverfassungsgerichtes – die entsprechenden Maßnahmen sind bereits zu großen Teilen umgesetzt. Auch aus diesen Gründen ist es absolut nicht hinnehmbar, dass illegale Sportwettenanbieter versuchen, über eine solch massive Medienpräsenz den Eindruck vermeintlicher Legalität zu erwecken und ungebremst zum Wetten auffordern. Legal ist unseres Erachtens in Hamburg nur, wer über eine Genehmigung der Freien und Hansestadt Hamburg verfügt“, sagt Siegfried Spies.

LOTTO HAMBURG
- Pressestelle -
Birte Engelken

für Rückfragen: Tel. 040 /632 05-241